



Reglement

Entschädigung von Fesselflug Demo-Piloten

1. Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Entschädigung von Piloten, welche sich für die Durchführung von Fesselflug-Showflügen an Flugtagen, Ausstellungen oder anderen Werbeveranstaltungen für den Modellflug zur Verfügung stellen.

2. Entschädigungsanspruch

Demo-Piloten haben pro Vorführung/Anlass Anspruch auf eine Aufwandentschädigung gemäss SMV Finanzreglement Pt. 4.6 bzw. 7.1 (Tages- und Essenspauschale von je CHF 25.-- und km-abhängige Reiseentschädigung).

Entschädigt wird pro Vorführung/Anlass nur der Pilot*. Es ist ihm freigestellt, seine Entschädigung mit allfälligen Hilfspersonen zu teilen.

*Ausnahme: Team Racing

Kein Entschädigungsanspruch besteht:

- Bei der Teilnahme an Plausch- oder Freundschaftsfliegen aller Art wie z.B. «Fesselflug bi de Lüt-Anlässen».
- Wenn die Demo-Piloten eine gleichwertige Aufwandabgeltung durch den Veranstalter erhalten.

3. Einforderungsprozess

Der Fako-Verantwortliche für die Koordination der Demo-Flüge klärt den Anspruch auf eine Entschädigung ab und meldet die betreffenden Demo-Piloten dem Fako-Kassier. Dieser nimmt die Vergütung vor.

4. Finanzierung

Die Kosten werden aus der Fako-Kasse vorfinanziert. Der SMV wird mittels Antrag um Rückerstattung ersucht.

5. Gültigkeit

Das Reglement tritt per 2. März 2016 in Kraft und gilt vorbehältlich abweichender Regelungen durch den SMV.

Fachkommission Fesselflug des SMV
Daniel Baumann, Präsident